

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Inneres
 Herrngasse 7
 1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-146511/001-2008
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMI-LR1305/0001- III/1/2008	Dr. Wolfgang Koizar	12197	04. März 2008	

Betrifft

Bundesgesetz über die finanzielle Unterstützung von Personen, die durch Fliegerbombenblindgänger betroffen sind und Änderung des Waffengesetzes 1996

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 4. März 2008 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die finanzielle Unterstützung von Personen, die durch Fliegerbombenblindgänger betroffen sind, erlassen sowie das Waffengesetz 1996 (WaffG) geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf hat eine Klärung von bisher offenen Abgrenzungsfragen zum Gegenstand. Diese Abgrenzung wurde nun dahingehend vorgenommen, dass dem Bund nur eine sehr eingeschränkte finanzielle Unterstützungspflicht zukommen soll, wenn durch das gezielte Freilegen eines Fliegerbombenblindgängers einer Person auf ihrem Grundstück ein finanzieller Schaden entstanden ist. Weiters wird in § 42 Abs. 4 des Waffengesetzes 1996 die Einschränkung der Sicherstellungsverpflichtung der Behörde für unter der Erdoberfläche befindliche sprengkräftige Kriegsrelikte dahingehend eingeschränkt, dass die Sicherstellungsverpflichtung der Behörde erst „mit Freilegung der Gegenstände“ eintritt.

In den Erläuterungen wird des Öfteren darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Kosten für die gezielte Freilegung von Fliegerbombenblindgängern eine weiterreichende Unter-

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre

Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung

Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>

DVR: 0059986

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

www.parlament.gv.at

stützung durch das Vorsehen von landesrechtlichen Normen im Hinblick auf Art. 17 B-VG und Unterstützungen durch die Gemeinden erreicht werden sollte.

Zu diesen Ausführungen in den Erläuterungen wird zunächst grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die Landeshauptmännerkonferenz bereits am 23. Oktober 2001 zu diesem Gegenstand eine Kostenbeteiligung der Länder abgelehnt hat. Weiters wird auch auf das Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 29. Jänner 2004, LAD1-VD-14651/003-2003, hingewiesen, in welchem dargelegt wurde, dass kein Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Verpflichtung zur Kostentragung durch das Land erblickt werden kann und daher eine Mitfinanzierung des Landes Niederösterreich für Such- und Sanierungsmaßnahmen zur Bergung von Kriegsrelikten abgelehnt wird. Der vorliegende Gesetzesentwurf gibt keinen Anlass zur Änderung dieser Position.

Zu den Erläuterungen ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass zur Kompetenzgrundlage keine Ausführungen erfolgen. Grundsätzlich wird jedoch davon auszugehen sein, dass Haftungsfolgen als Folge einer Gefährdung in erster Linie vom Bund als Folge der Zuständigkeit für Kriegsschadenangelegenheiten (Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B-VG) zu tragen wären. Dies gilt auch für jene Fälle, die nicht von den einschränkenden Bestimmungen des Entwurfes erfasst werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

2. An das Präsidium des Bundesrates,

-
1. An das Präsidium des Nationalrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

